

27. Mai 2014

## Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und  
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des  
Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze“ (Drucksache 16/5293)**

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

In § 3b Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „ihrer“ durch das Wort „ihres“ ersetzt.

2. Nummer 9

In § 9b Absatz 3 wird die Angabe „10 000“ durch „15 000“ ersetzt.

3. Nummer 11

a) In § 13 Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Bildung wirkt darauf hin, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit und den Erwerb seiner sozialen Kompetenz unter Beachtung der in Artikel 6 und 7 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze zu fördern.“

b) § 13 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bildung und Erziehung sollen dazu beitragen, dass alle Kinder sich in ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Lebenssituationen anerkennen, positive

Datum des Originals: xx.04.2014/Ausgegeben: XX.04.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der

Beziehungen aufbauen, sich gegenseitig unterstützen, zu Gemeinsinn und Toleranz befähigt und in ihrer interkulturellen Kompetenz gestärkt werden.“

4. Nummer 12

a) An § 13c Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Sie kann auch durch die Förderung in bilingualen Kindertageseinrichtungen oder bilingualer Kindertagespflege unterstützt werden.“

b) In § 13e Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Grundlage für die angebotenen Betreuungszeiten ist die örtliche Jugendhilfeplanung.“

5. Nummer 13

§ 14b Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementarbereich und Primarbereich insbesondere auch über die Bedeutung kontinuierlich aufeinander aufbauender Bildungsprozesse beraten werden.“

6. Nummer 16

§ 16b wird wie folgt gefasst:

„Soweit die Kindertageseinrichtungen Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten, haben sie im Team eine sozialpädagogische Fachkraft, die in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse in der Sprachförderung verfügt, zu beschäftigen. Der Träger stellt sicher, dass die vom Jugendamt zur Verfügung gestellten Landeszuschüsse zur Finanzierung zusätzlicher Fachkraftstunden eingesetzt werden, die über den 1. Wert der Tabelle in der Anlage zu § 19 Absatz 1 hinausgehen. Er sorgt außerdem dafür, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung sichert und weiter entwickelt.“

7. Nummer 19

a) Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

In § 19 Absatz 4 Satz 5 wird hinter dem Wort „werden“ das Komma gestrichen.

b) Buchstabe d) wird wie folgt geändert:

In § 19 Absatz 6 Satz 2 wird hinter dem Wort „Horten“ das Komma gestrichen.

8. Nummer 20

a) Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Bei eingruppigen Einrichtungen, die am 28. Februar 2007 in Betrieb waren, kann unter Berücksichtigung des in Absatz 1 zugrunde liegenden Eigenanteils des Trägers ein weiterer Pauschalbetrag von bis zu 15 000 Euro geleistet werden, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung nicht ausreichend finanzieren kann. Waldkindergartengruppen können unter Berücksichtigung des in Absatz 1 zugrunde liegenden Eigenanteils des Trägers ebenfalls einen weiteren Pauschalbetrag von bis zu 15 000 Euro je Waldkindergartengruppe erhalten, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung nicht ausreichend finanzieren kann. Soweit die Voraussetzungen vorliegen, können für eine Einrichtung Pauschalbeträge nach Satz 1 und Satz 2 auch nebeneinander geleistet werden. Über die Gewährung des Betrages entscheidet das Jugendamt im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.““

b) Buchstabe d) wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird Buchstabe k) wie folgt geändert:

„den Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf nach § 21b in Verbindung mit § 16b.“

9. Nummer 22 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c) wird wie folgt gefasst: „(3) Das Land gewährt dem Jugendamt für jede Einrichtung einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr zur Unterstützung des Personals (Verfügungspauschale), dessen Höhe sich aus der Anlage 1 zu dieser Vorschrift ergibt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Weitere Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass die nach diesem Absatz und der Anlage 1 zu dieser Vorschrift auf eine Tageseinrichtung entfallende Verfügungspauschale vollständig zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden oder anderer, das pädagogische Personal unterstützende Kräfte, die über den 1. Wert der Tabelle in der Anlage zu § 19 Absatz 1 hinausgehen, eingesetzt wird. Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurück zu zahlen, sie sind nicht rücklagefähig. Das Jugendamt erklärt gegenüber dem Land die zweckentsprechende Verwendung der nach diesem Absatz an die Träger geleisteten Zuschüsse und legt diese durch vereinfachten Verwendungsnachweis spätestens bis zum 30. April des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres dar.“

b) Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

„Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst: (4) Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes unterdreijährige Kind einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr (zusätzliche U3-Pauschale). Die Höhe der zusätzlichen U3-Pauschale ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Vorschrift. Abweichend von § 19 Absatz 5 ist bei der Alterszuordnung für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zugrunde zu legen, welches die Kinder zum Stichtag des § 101 Absatz 2 Nummer 10 SGB VIII erreicht haben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Weitere Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass die nach diesem Absatz und der Anlage 2 zu dieser Vorschrift auf eine Tageseinrichtung entfallenden zusätzlichen U3-Pauschalen vollständig zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden oder anderer, das

pädagogische Personal unterstützende Kräfte, die über den 1. Wert der Tabelle in der Anlage zu § 19 Absatz 1 hinausgehen, eingesetzt werden. Das zusätzliche Personal muss mindestens über eine Qualifikation im Sinne von § 2 Absatz 1 der Vereinbarung nach § 26 Absatz 3 Nummer 3 vom 26. Mai 2008 in der Fassung vom 13. März 2013 verfügen. Absatz 3 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.“

- c) Unter Buchstabe k) werden in Absatz 11 Satz 1 die Wörter „§ 21 Absatz 3 Satz 4, Absatz 4 Satz 5“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 3 Satz 5, Absatz 4 Satz 7“ ersetzt.

10. Nummer 23 wird wie folgt geändert:

- a) In § 21a Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „Satz 4“ durch die Wörter „Satz 5“ ersetzt.

- b) In § 21a wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Kindergartenjahr 2014/2015 gewährt das Land den Jugendämtern für die plusKITA-Einrichtungen, denen nach der Entscheidung der Jugendhilfeplanung zum 15. März 2014 ein Zuschuss als „Einrichtung(en) in sozialen Brennpunkten“ nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Kinderbildungsgesetz, in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385) geänderten und am 1. August 2011 in Kraft getretenen und bis zum 31. Juli 2014 gültigen Fassung (§ 20 Absatz 3 Satz 1 a.F.) bewilligt wurde, den Zuschuss nach Absatz 1 Satz 3 und 4 gemindert um den Landesanteil an dem Zuschuss nach § 20 Absatz 3 Satz 1 a.F.“

- c) § 21b Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst: „§ 21 Absatz 3 Satz 5 und § 21a Absatz 2 Satz 5 gelten entsprechend.“

11. Nummer 24 wird wie folgt geändert:

In § 21e Absatz 3 wird nach den Wörtern „Einrichtung überträgt.“ folgender Satz 3 eingefügt:

„Dies gilt auch für Plätze, die nach einer Vereinbarung zwischen dem Träger und dem Jugendamt nur vorübergehend belegt und dann von einer Einrichtung auf andere Einrichtungen übertragen wurden.“

12. Nummer 25

In § 22 Absatz 1 wird die Angabe „1,5fache“ durch „3,5fache“ ersetzt.

13. Nummer 31 wird wie folgt gefasst:

Die Wörter in der Überschrift „Anlage zu § 21“ werden durch die Wörter „Anlage 1 zu § 21“ ersetzt und Anlage 2 wie folgt angefügt:

**„Anlage 2 zu § 21**

	Wöchentliche Betreuungszeit	Zusätzliche U3-Pauschale in Euro
a	25 Stunden	1 400
b	35 Stunden	1 800
c	45 Stunden	2 200

„

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

§ 36 Absatz 1 Schulgesetz wird wie folgt gefasst:

„Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementarbereich und Primarbereich insbesondere auch über die Bedeutung kontinuierlich aufeinander aufbauender Bildungsprozesse beraten werden.“

**Begründung**

Am 30. April 2014 führten der Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend und der Ausschuss für Kommunalpolitik eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze“ (Drucksache 16/5293) durch. Die Sachverständigen konnten an vielen Stellen einen Änderungs- und Anpassungsbedarf des Entwurfes plausibel machen. Diesem Bedarf sollen die hier vorgelegten Änderungsanträge gerecht werden.

Darüber hinaus werden redaktionelle, sprachliche und inhaltliche Korrekturen und Klarstellungen beantragt.

Zu Artikel 1 Nummer 1: Redaktionelle Änderung

Zu Artikel 1 Nummer 2: Der Landeselternbeirat Kita konnte plausibel machen, dass eine Erhöhung des gesetzlichen Zuschusses notwendig ist. Der Ansatz soll daher um 50% erhöht werden. Dem Haushaltsgesetzgeber bleibt es unbenommen, über diese gesetzliche Förderung hinaus Anpassungen vorzunehmen.

Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a): Der Gesetzentwurf der Landesregierung sah nur eine Bezugnahme auf Artikel 7 der Landesverfassung vor. Mit der ausdrücklichen Nennung von Artikel 6 soll die Bedeutung der Kinderrechte und des Kinderschutzes hervorgehoben werden.

Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b): Die ausdrückliche Aufnahme des Begriffes „interkulturelle Kompetenz“ aus der Begründung zu § 13 Absatz 5 in den Gesetzestext soll deutlich machen, dass zur Fähigkeit, mit anderen Individuen und Gruppen respektvoll zu kommunizieren und zu handeln, selbstverständlich auch der Umgang mit Menschen anderer Kulturen gehört und dass die frühkindliche Bildung und Erziehung in der Kindertagesbetreuung einen wichtigen Beitrag zur Förderung und Weiterentwicklung der interkulturellen Sensibilität leistet.

Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a): Die Ergänzung in § 13c soll aufzeigen, dass die Einrichtung zweisprachiger Kitas oder die Betreuung in zweisprachiger Kindertagespflege einen wichtigen Beitrag zur Mehrsprachigkeit, zur Sprachförderung in anderen Muttersprachen als Deutsch und zur Sprachenvielfalt leisten kann. Mit der Klarstellung soll die kommunale Jugendhilfeplanung – dem Wunsch des Landesintegrationsrates entsprechend – ermutigt werden, bilinguale Angebote bedarfsgerecht zu entwickeln.

Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b): Der Hinweis auf die örtliche Jugendhilfeplanung in § 13e greift ein Anliegen der freien Träger auf. Mit der Ergänzung wird klar gestellt, dass das vor Ort mögliche Öffnungs- und Betreuungsangebot auch vom Ergebnis der örtlichen Jugendhilfeplanung abhängt.

Zu Artikel 1 Nummer 5: Die gemeinsam von Schule und Kindertageseinrichtung zwei Jahre vor der Einschulung ausgerichtete Informationsveranstaltung für Eltern hat sich bewährt und entspricht guter Praxis. Die Erweiterung betont die gemeinsame Verantwortung von Elementar- und Primarbereich für einen kontinuierlichen Bildungsprozess. Dies entspricht der Anregung der Sachverständigen in der Anhörung.

Zu Artikel 1 Nummer 6: Gegenüber der Fassung des § 16b im Gesetzentwurf der Landesregierung wird als Ergebnis der Sachverständigenanhörung ein neuer Satz 2 eingefügt, um klar zu stellen, dass der Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf auch für zusätzliches Personal einzusetzen ist.

Zu Artikel 1 Nummer 7: Redaktionelle Änderungen

Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a): Die Neufassung des § 20 Absatz 3 berücksichtigt zum einen, dass sechs Jahre nach Außerkrafttreten des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder ein Vergleich mit den seinerzeit aner kennungsfähigen Kosten faktisch allenfalls eingeschränkt möglich ist und stellt daher für die bestandsgeschützten eingruppierten Einrichtungen darauf ab, ob der zusätzliche Zuschuss zur auskömmlichen Finanzierung erforderlich ist. Zum anderen wird mit dem neuen Satz 2 sichergestellt, dass die Personalausstattung von Waldkindergartengruppen finanziert werden kann.

Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b): Die Ergänzung von § 20 Absatz 4 Buchstabe k) ist eine notwendige Folgeänderung von Nummer 6.

Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a): Die Neufassung des § 21 Absatz 3 dient einerseits der Klarstellung. Mit dem neu eingefügten Satz 3 zur zweckentsprechenden Verwendung wird das Anliegen der Regelung verdeutlicht, wie es bereits in der Begründung des Gesetzentwurfes ausgeführt wurde: Mit der Verfügungspauschale sollen die Teams durch mehr Personal entlastet werden, deshalb sind die Mittel auch vollständig für Personalkraftstunden oder anderes zusätzliches Personal zu verwenden. Darüber hinaus wird die Frist für die

Jugendämter zur Vorlage der Verwendungsnachweise um einen Monat auf den 30. April verlängert und mit der Vorlagefrist nach § 20 Absatz 5 harmonisiert.

Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b): Mit der Formulierung des § 21 Absatz 4 in Verbindung mit den Änderungen in Nummer 13 wird die ursprüngliche betreuungszeitabhängige Staffelung der zusätzlichen U3-Pauschale wieder hergestellt. Damit wird eine Forderung einiger Sachverständigen aus der Anhörung aufgegriffen, wonach Einrichtungen, die längere Betreuungszeiten für unterdreijährige Kinder anbieten, durch die Vereinheitlichung der Pauschale Ressourcen verlieren würden.

Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe c): Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchstaben a) und b).

Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a): Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 9.

Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b): Mit den Mitteln für plusKITA-Einrichtungen erhöht das Land seine Mittel für Einrichtungen mit besonderem Unterstützungsbedarf um ein Vielfaches und löst damit die bisherige paritätisch erfolgte Finanzierung sozialer Brennpunkteinrichtungen durch eine reine Landesförderung ab. Im Kindergartenjahr 2014/2015 werden gegenüber den Jugendämtern die Finanzierungsanteile des Landes an den Pauschalbeträgen für die nach der örtlichen Jugendhilfeplanung zum 15. März 2014 angemeldeten „Einrichtungen in sozialen Brennpunkten“ mit den Zuschüssen für plusKITAs verrechnet, wenn die „Einrichtungen in sozialen Brennpunkten“ als plusKITAs in die Jugendhilfeplanung aufgenommen werden.

Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c): Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Nummern 9 und 10 a).

Zu Artikel 1 Nummer 11: Die Einfügung eines Satzes 3 in § 21e dient der Klarstellung, dass die Planungsgarantie nicht für Plätze gilt, die in Absprache zwischen Trägern und Jugendämtern vorübergehend eingerichtet werden.

Zu Artikel 1 Nummer 12: Immer wieder wurde von Verbänden kritisiert, dass Kinder mit Behinderungen in Tagespflege nicht entsprechend der Förderung in Kindertageseinrichtungen berücksichtigt werden. Die Erhöhung des Zuschusses für Kinder mit Behinderungen in Kindertagespflege auf den 3,5fachen Satz trägt den Ausführungen zahlreicher Sachverständiger in der Anhörung Rechnung, die eine bessere Unterstützung des Landes der Inklusion in Kindertagespflege entsprechend derer in Kindertageseinrichtungen forderten.

Zu Artikel 1 Nummer 13: Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 9 Buchstabe b).

Zu Artikel 2: Die Änderung entspricht Artikel 1 Nummer 5.

Norbert Römer  
 Marc Herter  
 Britta Altenkamp  
 Wolfgang Jörg

Reiner Priggen  
 Sigrid Beer  
 Andrea Asch

und Fraktion

und Fraktion